Hinweise für alle Weiterbildungsbefugten und für Ärztinnen/Ärzte in Weiterbildung vor der Zulassung zur Prüfung!

Um Verzögerungen bei der Zulassung zur Facharztprüfung durch unvollständige Unterlagen zu vermeiden, bitten wir folgendes zu beachten:

Das letzte Weiterbildungszeugnis, das zur Zulassung zur Facharztprüfung bei der Sächsischen Landesärztekammer eingereicht wird, muss gemäß § 11 WBO enthalten

- 1. die **Dauer** der in Teil-/Vollzeitbeschäftigung **abgeleisteten Weiterbildung** (Unterbrechungen beachten!),
- 2. die in dieser Weiterbildungszeit im einzelnen vermittelten und erworbenen

Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten,

- 3. das Erreichen des Weiterbildungszieles, das heißt die Inhalte für das jeweilige Fachgebiet nach der WBO wurden vermittelt und erworben sowie
- 4. eine Stellungnahme zur fachlichen Eignung der Ärztin/des Arztes.

Wünschenswert ist außerdem am Ende des Zeugnisses die Angabe des Umfanges der Weiterbildungsbefugnis des jeweiligen Weiterbilders.

Das Weiterbildungszeugnis muss vom

Weiterbildungsbefugten bei einer Verbundweiterbildungsbefugnis grundsätzlich von allen am Verbund beteiligten Weiterbildern unterschrieben sein.

Grundsätzlich bedeutet, dass zum Beispiel bei kürzeren Weiterbildungszeiten in nur einer Klinik einer Weiterbildungsstätte mit Verbundweiterbildungsbefugnis ausnahmsweise die Unterschrift dieses befugten Weiterbilders auf dem Zeugnis zur Anerkennung ausreicht.

Vielen Dank für die Beachtung der oben genannten Sachverhalte!

Prof. Dr. med. habil. Gunter Gruber Vorsitzender des Ausschusses Weiterbildung

Ärzteblatt Sachsen 8/2000 379